

PARKPLATZREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE RARON

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG

Art. 1	Ziel und Zweck dieses Reglementes	3
--------	-----------------------------------	---

II. ÖFFENTLICHE PARKIERUNG

Art. 2	Grundsatzregelung	3
Art. 3	Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger	3
Art. 4	Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze	4
Art. 5	Parkplatzplan	4
Art. 6	Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum	4

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN

Art. 7	Zuständigkeit	4
Art. 8	Berechtigte	5
Art. 9	Örtlicher Geltungsbereich	5
Art. 10	Dauerparkkarte	5
Art. 11	Anzahl Bewilligungen	5
Art. 12	Gültigkeitsdauer	5
Art. 13	Entzug der Dauerparkkarte	6
Art. 14	Haftung	6

IV. GEBÜHREN

Art. 15	Gebühren	6
---------	----------	---

V. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 16	Aufsicht und Kontrolle	7
Art. 17	Strafbestimmungen	7
Art. 18	Rechtsmittel	7

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19	Schlussbestimmungen	7
Art. 20	Inkraftsetzung	8

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Raron

- w eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- w eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- w eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- w eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung,

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. EINLEITUNG

Art. 1

*Ziel und Zweck dieses
Reglementes*

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

II. ÖFFENTLICHE PARKIERUNG

Art. 2

Grundsatzregelung

Auf Gebiet der Gemeinde Raron dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge und Anhänger nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Jede Art unerlaubten Parkierens ist untersagt.

Art. 3

*Nicht immatrikulierte
Fahrzeuge und
Anhänger*

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Art. 4
Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie unterteilt werden.

Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr und gemäss den an den Parkuhren beziehungsweise auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Blauen und Roten Zonen“ zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt werden.

Je nach Lage der öffentlichen Parkplätze (Dorfzentrum oder Peripherie; Strassenrand oder zentrale Plätze) können unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden, wobei das Strassenrandparkieren grundsätzlich teurer sein soll als das Parkieren auf zentralen Plätzen.

Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Raron stehen.

Art. 5
Parkplatzplan Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

Art. 6
Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum An öffentlichem Eigentum angrenzende Parkplätze sind aus Gründen des Strafvollzugs als solche vom Privateigentümer auf seine Kosten zu markieren.

Die Schneeräumung dieser Parkplätze ist Angelegenheit der Eigentümer.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN

Art. 7
Zuständigkeit Sofern die in den nachfolgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllt sind, steht dem Fahrzeuginhaber die Möglichkeit zu, auf der Gemeindeganzlei gegen Barzahlung eine Dauerparkkarte zu beziehen.

<i>Berechtigte</i>	<p>Art. 8</p> <p>Es besteht keine Einschränkung des Personenkreises der zum Bezug einer Dauerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren berechtigt ist.</p> <p>Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern ist für beide Fahrzeuge eine Dauerparkkarte einzulösen, sofern beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Plätzen abgestellt werden.</p>
<i>Örtlicher Geltungsbereich</i>	<p>Art. 9</p> <p>Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt das in der Bewilligung auf den Namen und/oder das Kontrollschild lautende Fahrzeug, auf dem in der Bewilligung bezeichneten öffentlichen Parkplatz während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.</p> <p>Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.</p> <p>Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässen, zu beachten.</p>
<i>Dauerparkkarte</i>	<p>Art. 10</p> <p>Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Dauerparkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild und/oder Namen als Kontrollmittel dient.</p> <p>Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.</p> <p>Wird die Dauerparkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate pro rata zurückerstattet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Monats- und Wochenkarten.</p>
<i>Anzahl Bewilligungen</i>	<p>Art. 11</p> <p>Der Gemeinderat kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken.</p>
<i>Gültigkeitsdauer</i>	<p>Art. 12</p> <p>Dem Erwerber einer Dauerparkkarte steht die Möglichkeit offen, die Parkkarte für Wochen, Monate oder ein Jahr zu beziehen.</p> <p>Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.</p>

*Entzug der
Dauerparkkarte*

Art. 13
Die Dauerparkkarte kann für eine bestimmte Zeit oder endgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzung für eine Erteilung nicht oder nicht mehr besteht oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Im letzteren Falle erfolgt dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

Haftung

Art. 14
Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

IV. GEBÜHREN

Gebühren

Art. 15
Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden mittels Parkuhren, Ticketautomaten und Dauerparkkarten erhoben.

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif fest.

Für die Höhe der Gebühren gilt der folgende Rahmen:

- für Kurzzeitparkplätze gelangen Gebühren zwischen Fr. -.50 und Fr. 2.-- pro Stunde zur Anwendung.

Diese werden zwischen 07.00 - 19.00 Uhr erhoben.

An Sonn- und Feiertagen können die Parkplätze gebührenfrei benützt werden.

- für Langzeitparkplätze können Gebühren zwischen Fr. 5.-- und Fr. 20.-- pro Tag erhoben werden.
- für das Dauerparkieren mit Dauerkarte kann der Gemeinderat eine Gebühr bis zu Fr. 100.-- pro Monat erheben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.

Künftig kann der Gemeinderat die Gebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Als Basis dient der Index Mai 2000 = 100 Punkte.

V. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

- Aufsicht und Kontrolle* **Art. 16**
Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- Der Gemeinderat kann diese Kontrolle an Dritte delegieren.
- Strafbestimmungen* **Art. 17**
Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates.
- Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen innert 10 Tagen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Raron das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet. Dieses Verfahren richtet sich nach Art. 215 ff. der Strafprozessordnung des Kantons Valais vom 22. Februar 1962 (StPO).
- Rechtsmittel* **Art. 18**
Die vom Polizeigericht im Verfahren nach Art. 215 ff. StPO ausgesprochenen Entscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht Westlich Raron in analoger Anwendung von Art. 194bis Ziff. 1 StPO angefochten werden (Art. 12 Ziff. 4 StPO).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Schlussbestimmungen* **Art. 19**
Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.
- Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Art. 20

Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab 1. Januar 2002 Anwendung.

- § An der Gemeinderatssitzung vom 20. November 2001 genehmigt.
- § Durch die Urversammlung vom 11. Dezember 2001 genehmigt.
- § Durch den Staatsrat homologiert am 6. März 2002.

MUNIZIPALGEMEINDE RARON

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Troger Daniel

sig. Salzgeber Klaus